

I. Anträge zur Verkehrsordnung.

§ 4.

Der § 4 erhält zu a) nachfolgenden Zusatz hinter „Bezugsbedingungen“:

„Bei denjenigen Verlagsartikeln jedoch, welche vom Verleger mit einem geringeren als dem Minimalrabatt von 25% in Rechnung oder 30% bar verkauft werden, bleibt dem Buchhändler die Bestimmung des Ladenpreises in das eigene Ermessen gestellt.“

Bei Gegenständen unter 30 Pfg. Nettopreis bleibt es dem Buchhändler allgemein überlassen, den Verkaufspreis — nach dem Maß seiner Arbeit, der Umsatzmöglichkeit sowie den Gewichtsspesen — mit den Existenzbedingungen seines Geschäfts in Einklang zu bringen.

Solche Verkaufsartikel, deren Verkaufspreis dem Buchhändler überlassen wird, erscheinen in sämtlichen Publikationen des Börsenvereins in deutlich unterschiedener Schrift und bei der Preisangabe des Verlegers mit dem Zusatz: „außer Buchhändleraufschlag.“

§ 5.

Der § 5 erhält zu a) folgenden Absatz:

„Erhebung verschiedener Nettopreise je nach der beziehenden Firma ist unstatthaft.“

II. Anträge zur Verkaufsordnung.

§ 11.

In § 11 lauten künftig die Absätze:

3. „In solchen Fällen ist der Verleger gehalten (statt: soll gehalten sein), jedem Buchhändler (statt: einem Sortimentler, mit dem er in laufendem Rechnungverkehr steht) die Lieferung einzelner Exemplare zu dem gleichen ermäßigten Preise zu ermöglichen“ usw. wie bisher.

4. „In den Fällen unter 1 und 2 muß der Verleger diese Sonderpreise nebst Kennzeichnung des dabei gewährten Buchhändlerabatts in allen Publikationen und Verzeichnissen des Buchhandels, sowie auf seinen Fakturen und Rundschreiben neben den regulären Preisen anführen.“

§ 12 lautet künftig:

1. „Wollen Verleger Werke ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften u. dgl. zu ermäßigten Preisen liefern, so müssen diese Sonderpreise in allen Publikationen und Verzeichnissen des Buchhandels, sowie auf ihren Fakturen und Zirkularen neben dem regulären Ladenpreise angegeben werden; zugleich muß bemerkt werden, wie in solchem Falle der Rabatt des Sortimenters berechnet wird.“

2. „Solche Werke, welche der Verleger nur direkt an obengenannte Abnehmer oder ohne (resp. mit unzureichendem) Rabatt durch Buchhändler liefert, dürfen in den Publikationen und Verzeichnissen des Börsenvereins nur mit deutlich unterschiedener Schrift angezeigt werden und bei der Preisangabe mit dem Zusatz: „nur vom Verleger“ resp. „außer dem Buchhändleraufschlag.“

3. „Für solche Publikationen, die der Verleger nur direkt oder mit weniger als 25% Rabatt in Rechnung und 30% bar durch den Buchhändler an die Abnehmer liefert, hat er bei der Aufnahme in die Publikationen des Börsenvereins (Börsenblatt, Kataloge usw.) eine Inseratengebühr von je 2 Mark pro Zeile zu zahlen, bei empfehlenden Inseraten im Börsenblatt usw. den doppelten Preis anderer Inserate.“

4. „Sind einem Buchhändler Bücher dadurch liegen geblieben, daß der Verleger erst nach ihrem Bezuge die Bekanntmachungen von 1 und 2 erfüllt, so ist der Verleger verpflichtet, sie bis sechs Monate nach begonnener Lieferung zu ermäßigtem Preise, resp. der erfolgten Bekanntmachung davon — längstens aber zwei Jahre nach dem Bezuge durch den Buchhändler — zum Fakturpreise zurückzunehmen.“

III. Anträge zu den Satzungen.

§ 3.

In § 3 Ziffer 3 wird der letzte Satz „Den Verlegern“ bis „zu liefern“ gestrichen.

§ 5.

Der § 5 lautet künftig:

„Die Mitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, an jeden wirklichen Sortimentler, welcher seinen Verpflichtungen gegen den betreffenden Verleger, sowie den Pflichten gegen seinen Stand nachkommt, seinen Verlag unter den regulären Bedingungen und rechtzeitig zu liefern.“

Der § 17d lautet künftig:

1. „Jedes auswärtige Mitglied des Börsenvereins kann im Behinderungsfalle seine Stimme bei der Hauptversammlung auf ein beliebiges anderes anwesendes Börsenvereinsmitglied übertragen.“

2. „Das ausdrücklich darauf gerichtete Vollmachtsformular wird vom Börsenvereinsvorstand vier Wochen vor Kantate jedem Mitglied mit dem Börsenblatt zugestellt.“

3. „Der Aussteller hat es mit seiner Namensunterschrift und seinem Geschäftstempel zu versehen; die gleiche Beglaubigung hat der Stellvertreter für sich hinzuzufügen.“

4. „Die Stellvertretervollmachten müssen am Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.“

5. „Ein Stellvertreter kann bis 20 Abwesende vertreten.“

6. „Am Ort der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können sich nur in Krankheitsfällen vertreten lassen.“

§ 56.

Der § 56 Absatz d lautet künftig:

„Zur Abänderung der Satzungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat dagegen ein Einspruchsrecht, über welches eine neue Versammlung entscheidet.“

§ 59 (Antrag aus 1904).

„Über die Beobachtung der Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins wacht eine Kommission von drei Mitgliedern, die sich zusammensetzt aus dem Ersten Vorsitzenden des Börsenvereins, einem Verleger und einem Buchhändler. Der Vorsitzende kann sich durch den Syndikus oder ein anderes Mitglied des Börsenvereinsvorstandes vertreten lassen. Für die beiden andern sind Stellvertreter zu wählen.“